



HEUTE
14. Jan. 1969

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 50.118-2c/69
Gesetzesbeschluß des N.Ö. Landtages vom
14. November 1968, mit dem das Grundverkehrs-
gesetz abgeändert wird.

Zu Zl. 101 ex 1968
vom 14. November 1968.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 14. JAN. 1969
Zl. 101/2 - P. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Jänner 1969 beschlossen, die 8wöchige Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 14. November 1968, mit dem das Grundverkehrsgesetz abgeändert wird, verstreichen zu lassen, ohne einen Einspruch zu erheben, und ohne der Kundmachung gemäß Art. 98 Abs. 3 B.-VG. ausdrücklich zuzustimmen. Mit dem Ablauf der 8wöchigen Frist gilt die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B.-VG. als erteilt.

Die Bundesregierung sah sich zu dieser Vorgangsweise im Hinblick auf die Bestimmung des Art. I Z. 7 lit. e) des Gesetzesbeschlusses veranlaßt. Darin wird entgegen der Stellungnahme der Bundeszentralstellen im Vorbegutachtungsverfahren und im Gegensatz zu der vom Verfassungsgerichtshof wiederholt in Erkenntnissen und Tätigkeitsberichten vertretenen Ansicht bewirkt, daß eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten des Grundverkehrsrechtes - zwar verfassungsrechtlich möglich - ausgeschlossen ist.

Ganz abgesehen davon wäre es richtig gewesen, den letzten Satz des § 7 Abs. 8 ersatzlos zu streichen, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Der Ausschluß der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich nämlich unmittelbar aus Art. 133

Z. 4 B.-VG., wenn nicht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich vom Gesetzgeber für zulässig erklärt wird.

Im Zusammenhang damit sei festgestellt, daß die Bestimmung des Art. II Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses Anlaß zur Unklarheit gibt. Danach sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren nach den bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften "zu Ende zu führen." Bedeutet dies, daß gegen einen gemäß § 63 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 ergehenden Bescheid der Grundverkehrs-Landeskommission, mit dem der der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechende Rechtszustand hergestellt wird, neuerlich die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist? Oder soll nur ausgesprochen werden, daß das Verfahren auf der Ebene der Verwaltung nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen ist?

Der Gesetzesbeschluß gibt ferner zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z. 1:

Die Eigenschaftsworte "land- oder forstwirtschaftliche" beim Hauptwort "Liegenschaft" im Abs. 1 sind nicht nur überflüssig, sondern widersprechen auch der Legaldefinition des Absatzes 2, wonach "Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes" einzelne oder mehrere land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind. Es sollte daher im Absatz 1 lediglich von Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes schlechthin gesprochen werden.

Zu Art. I Z. 3 lit. b):

Durch die Annahme an Kindes Statt wird kein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis begründet. Gemäß § 182 Abs. 1 ABGB. werden jedoch durch die Annahme an Kindes Statt gleiche Rechte und Pflichten begründet wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden. Um diesen an sich nur für den Bereich des bürgerlichen Rechtes geltenden Rechtssatz auch im Geltungsbereich des N.ö. Grundverkehrsgesetzes sicherzustellen und dadurch die Einheit der Rechtsordnung zu wahren, sollte ausdrücklich statuiert werden, daß Wahlkinder den Kindern und Wahleltern den Eltern gleichstehen.

Zu Art. I Z. 5 lit. c):

Hier wäre es besser gewesen - wie im § 1 Abs. 3 - zwischen dem Gebiet der Gemeinden und dem Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammern zu unterscheiden oder aber das Wort "Wirkungsbereich" durch Voransetzen des Wortes "örtlichen" zu präzisieren.

Zu Art. I Z. 5 lit. d):

Der Sinn dieser Bezeichnung ist angesichts des Einleitungssatzes des Art. I Z. 5 lit. c) nicht zu sehen.

Zu Art. I Z. 8 lit. k):

Die beabsichtigte Weitergabe einer Liegenschaft an einen Landwirt könnte nicht nur durch einen Vorvertrag oder ein verbindliches Anbot, sondern auch in anderer Weise nachgewiesen werden, so etwa durch einen bedingten Vertrag eine Punktation oder eine Option; im österreichischen bürgerlichen Recht besteht ja der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Aus diesen Gründen wäre es empfehlenswert, die beiden letzten Halbsätze des Abs. 7 anders zu fassen, etwa in folgender Weise:

"....., wenn in geeigneter Weise, etwa durch einen bedingten Vertrag, einen Vorvertrag oder ein verbindliches Anbot nachgewiesen wird, daß die Liegenschaft, an einen Landwirt weitergegeben werden soll."

Zu Art. I Z. 10 lit. b):

Das mit Verordnung der Landesregierung festzusetzende Ausmaß der Verwaltungsabgabe ist "nach der Gegenleistung, in Ermangelung einer solchen nach dem Wert des Vertragsgegenstandes abzustufen." Diese Regelung ist kaum so bestimmt, daß sie dem Art. 18 des B.-VG. und dem § 5 F.-VG. 1948 entspricht.

Zu Art. I Z. 17: Da in den im neuen § 17a zitierten Bestimmungen auch Aufgaben geregelt sind, die überhaupt nicht von der Gemeinde zu besorgen sind, hätte die Formulierung präziser zu lauten: "Die Gemeinde hat ihre im" . Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anpassung der Materie "Grundverkehrsrecht" an die B.-VG.-Novelle über die Gemeinde erst einer Beratung im Rahmen der zu diesem Zweck gebildeten Arbeitsgruppen bei der Verbindungsstelle der Bundesländer unterzogen werden wird. Die Bundesregierung enthält sich daher vorerst einer Stellungnahme zur inhaltlichen Abgrenzung, wie sie § 17 a vorsieht.

13. Jänner 1969

Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

